

**Zeitschriftenartikel***Begutachtet***Begutachtet:**

Dr. Lutz Gollan   
Landesbetrieb Verkehr  
Hamburg  
Deutschland

**Erhalten:** 08. Juni 2020**Akzeptiert:** 21. Juni 2020**Publiziert:** 30. Juni 2020**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.  
Dieses Werk steht unter der Lizenz  
Creative Commons Namens-  
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2020: Zitieren  
juristischer Quellen. In: *API Magazin*  
1(2) [Online] Verfügbar unter: [DOI  
10.15460/apimagazin.2020.1.2.47](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2020.1.2.47)

## Zitieren juristischer Quellen

**Prof. Dr. Ulrike Verch<sup>1\*</sup>** <sup>1</sup> Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Deutschland

Professorin für Medienrecht

\* Korrespondenz: [redaktion-api@haw-hamburg.de](mailto:redaktion-api@haw-hamburg.de)

### Zusammenfassung

Aufgrund ihrer Vielfältigkeit sind juristische Quellen beim Zitieren gerade für Studierende eine große Herausforderung. Zahlreiche fachspezifische Besonderheiten müssen beachtet werden. Neben der Fachliteratur, die mit Gesetzeskommentaren, Loseblattsammlungen, Festschriften und Urteilsanmerkungen besondere Merkmale aufweist, wird in der Rechtswissenschaft sehr häufig auf amtliche Quellen wie Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und Parlamentsdrucksachen verwiesen, die speziellen Zitierregeln unterliegen. Der Beitrag erklärt anhand unterschiedlicher Beispiele, welche Zitiermöglichkeiten bestehen und welche Informationen aus den Zitaten abzulesen sind. Der Fokus liegt dabei auf den deutschen Rechtsquellen.

**Schlagwörter:** Zitat, Literaturverzeichnis, Rechtsvorschrift, Gerichtsurteil, Parlamentsdrucksache

### Abstract

Due to the manifoldness of judicial sources, the correct citation often is a challenge to students. Numerous subject-specific particularities have to be considered. Scientific publications, commentaries, loose leaf editions, the typical German Festschrift, and case notes ask for accurate attention, but there are also bills, parliamentary proceedings and court rulings to be cited. This article shows, by using different examples, what kinds of citation are feasible and what kind of information one can construe from a citation. The emphasis lies on German sources of law.

**Keywords:** Citation, Bibliography, Legal Regulation, Court Ruling, Parliamentary Proceeding

## 1 Einleitung

Juristische Texte bereiten beim Zitieren im Rahmen von Hausarbeiten oder Bachelorarbeiten oft Probleme, da sie spezifischen Regeln unterliegen. Und nicht nur Studierende haben ihre Not, juristische Quellen korrekt zu zitieren, sondern auch Wissenschaftler\*innen aus anderen Fachdisziplinen. Deshalb soll mit diesem Beitrag ein Überblick über das richtige juristische Zitieren gegeben werden.

Da es in der Rechtswissenschaft keinen einheitlich festgelegten Zitierstandard gibt, orientiert sich dieser Beitrag grundsätzlich an den in Deutschland verbreiteten DIN ISO 690-Richtlinien mit dem Ausgabedatum von 2013,<sup>1</sup> die von der Internationalen Organisation für Normung entwickelt wurden, um länderübergreifend einheitliche Standards beim Zitieren festzulegen. Sie sind eng angelehnt an die international weit verbreitete Harvard-Zitiermethode. Beide Methoden unterscheiden beim Zitieren zwischen Kurzbelegen im Text<sup>2</sup> und ausführlichen Quellenangaben im Literaturverzeichnis.<sup>3</sup> Und obgleich sie fächerübergreifend ausgelegt sind, beinhalten sie keine ausreichenden Vorgaben für die Zitierung rechtswissenschaftlicher Publikationen. Juristische Quellen weisen zahlreiche Spezifika auf, so dass sich die Richtlinien der DIN ISO 690 in zahlreichen Fallkonstellationen nicht unmittelbar anwenden lassen oder von der juristischen Zitierpraxis abweichen.

## 2 Besonderheiten juristischer Publikationen

Charakteristisch für juristische Zitate sind insbesondere Nachweise von Gerichtsurteilen und Gesetzestexten, aber auch Gesetzeskommentare, Urteilsanmerkungen, Festschriften und Parlamentsdrucksachen werden häufig zitiert und in diesem Beitrag vorgestellt.

Bei rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern, Forschungsliteratur und Zeitschriftenartikeln unterscheidet sich das juristische Zitieren kaum von dem von Werken anderer Wissenschaftsdisziplinen, aber es gibt Besonderheiten. So ist es gerade in der Rechtswissenschaft sehr wichtig, dass sich die Fachliteratur stets auf dem neuesten Stand befindet, es sei denn, man befasst sich etwa mit mittelalterlichem Strafrecht. Gesetze ändern sich recht häufig, so dass auch Lehrbücher regelmäßig an die neueste Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst werden müssen. Neuauflagen von Fachbüchern erscheinen daher stets in recht kurzen Abständen, teilweise jährlich. Deshalb darf bei den Angaben im Literaturverzeichnis nie der Hinweis auf die Auflage vergessen werden.

Und da ein juristisches Buch oft in mehreren Auflagen erscheint, gibt es eine weitere

---

1 „Information und Dokumentation – Richtlinien für Titelangaben und Zitierung von Informationsressourcen (ISO 690:2010).“

2 In juristischen Publikationen werden die Kurzbelege statt im Text häufig in Fußnoten unterhalb des Textes angegeben.

3 Weitere Informationen zu beiden Zitiermethoden: [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://thesius.de/blog/articles/zitieren-geowissenschaften-harvard-din-iso-690/>.

Besonderheit in der Rechtswissenschaft: Jurist\*innen zitieren ungern Seitenzahlen, sondern geben beim Kurzbeleg lieber Kapitel und Randnummern an, hier ein Beispiel: **Fechner 2019, Kap. 1, Rn. 23.**<sup>4</sup> Genauso gut hätte man schreiben können **Fechner 2019, S. 10.** Wieso also Randnummern? Der Grund ist einfach: Da es so viele Auflagen dieses Werkes gibt und sich alle Werkausgaben bei der Seitenzählung unterscheiden, könnten Leser\*innen mit einer älteren Ausgabe des Buches mit einer Seitenangabe nichts anfangen. Werden hingegen Kapitel und Randnummern zitiert, lässt sich die Textstelle meist auch mit anderen Werkausgaben leicht wiederfinden, da sich selten die gesamte Struktur des Buches bei einer Neuauflage verändert, sondern oft nur einzelne Textstellen bearbeitet oder ergänzt werden.

Ein anderes Phänomen, das in der Rechtswissenschaft sehr verbreitet ist, sind Loseblattsammlungen, auch wenn ihr Gebrauch im digitalen Zeitalter zurückgegangen ist. Was ist eine Loseblattsammlung? Ein Buch, das in einem Heftordner erscheint, jede Seite lässt sich dadurch bei Bedarf schnell austauschen. Also anstatt in jedem Jahr eine Neuauflage des Buches zu erwerben, kauft man nur die Kapitel oder Seiten hinzu, bei denen es Änderungen gab. Die veralteten Textstellen werden dann ausgeheftet und gegen die neuen Blätter ausgetauscht, die als Abonnement in regelmäßigen Nachlieferungen erscheinen. Deshalb kann man bei Loseblattwerken auch keine Auflagen zitieren, stattdessen wird im Literaturverzeichnis der sog. „Stand“ angegeben, beispielsweise:

**PIDUCH, Erwin, 2018: Bundeshaushaltsrecht. Loseblattsammlung. Stand: Febr. 2018. Stuttgart: Kohlhammer. ISBN 978-3-17-017636-2**<sup>5</sup>

In jedem Fall ist es bei juristischen Zitaten äußerst wichtig, die Primär- und nicht die Sekundärquellen anzugeben ([Stüber 2018, S.3](#)). So liest man manchmal in Bachelor- und Masterarbeiten Darstellungen zu Gerichtsurteilen, zum Beispiel vom Bundesverfassungsgericht, aber anstatt den zugrundeliegenden Urteilstext zu zitieren, wird stattdessen auf ein Lehrbuch verwiesen, in dem das Urteil dargestellt wird oder sogar auf Zeitungsartikel über dieses Urteil. Das ist nicht korrekt, es sei denn, es geht um die Rezeption des Urteils. Wer ergründen möchte, was das Gericht genau geurteilt hat, muss sich stets auf die Primärquelle beziehen!

### 3 Zitierung von Gerichtsurteilen und Urteilsanmerkungen

In der Rechtswissenschaft hat bei der Zitierung von Gerichtsurteilen in den vergangenen Jahren ein Wandel stattgefunden. Früher war es üblich, nur die Papierquelle

---

4 FECHNER, Frank , 2019: Medienrecht : Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. 20. Aufl.; Stuttgart: Mohr Siebeck. ISBN 9783825253073.

5 Die bibliographischen Angaben im Literaturverzeichnis richten sich entsprechend der DIN ISO 690-Richtlinien grundsätzlich nach folgendem Schema: NACHNAME, Vorname, Erscheinungsjahr. Titel: Untertitel. XY. Auflage. Verlagsort: Verlag. ISBN XY.

zu zitieren, in der das Urteil abgedruckt war. Dies hat dann manchmal zu so unschönen und unverständlichen Zitaten geführt wie, z.B.: **BGH, NJW 88, 332<sup>6</sup>** oder **BVerfGE 31, 248.**<sup>7</sup> Der Vorteil dieser Zitierung ist, dass sie sehr platzsparend ist und deshalb auch heute noch in manchen gedruckten Werken Anwendung findet. Der Nachteil ist, dass der Leser auf diese Weise die Urteile nur dann wiederfinden kann, wenn er ebenfalls Zugang zu genau diesen Quellen hat, zum Beispiel in einer gut bestückten Fachbibliothek oder in einer teuren Fachdatenbank. Im Homeoffice dagegen kann man bei solcher Zitierweise verzweifeln.

Urteile sind als amtliche Werke nicht urheberrechtlich geschützt, das heißt, jeder darf Urteile publizieren, drucken oder ins Netz stellen. Deshalb gibt es mittlerweile zahlreiche Urteilsdatenbanken von unterschiedlichen Anbietern, und daneben auch viele kostenfreie Angebote im Netz. Allerdings werden Urteile oft nicht vollständig, sondern nur in Auszügen veröffentlicht und aus Datenschutzgründen meist anonymisiert. Im Übrigen werden insgesamt nur recht wenige Urteile veröffentlicht, nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2005 sind es gerade rund fünf Prozent aller Urteile der Instanzgerichte ([Kuntz 2006](#), Abs. 45). Viele Alltagsurteile, z.B. Standardstreitigkeiten vor Amtsgerichten, sind für die Rechtswissenschaft nicht von Interesse. Je höherrangig ein Gericht ist, umso mehr Entscheidungen werden indes publiziert. Insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesgerichte ist fast vollständig zugänglich (vgl. [Kuntz 2006](#), Abs. 43).

Beim Zitieren von Urteilen ist es wichtig, dass sie eindeutig identifizierbar sind, die Quelle spielt dagegen keine Rolle. Bei Bedarf kann ein Urteil beim zuständigen Gericht auch angefragt werden. Jedes Urteil verfügt über ein Aktenzeichen, das einmalig ist, allerdings immer nur in Bezug auf das jeweilige Gericht, das das Urteil verkündet hat. Deshalb muss man neben dem Aktenzeichen, stets das rechtsprechende Gericht und zur besseren Identifizierung zusätzlich noch das Verkündungsdatum angeben, aus dem die Leser\*innen gleich noch ersehen, wie aktuell das Urteil ist. Außerdem kann beim Aktenzeichen leicht ein Schreib- oder Zahlendreher passieren, so dass sich Urteile notfalls auch nur über das Verkündungsdatum und die Gerichtsangabe finden lassen, da die Anzahl der Urteile, die ein Gericht am gleichen Tag verkündet hat, meist überschaubar ist. Hier zwei Beispiele für die richtige Zitierung:

**OLG Köln, Beschluss vom 21.12.2007, Az. 82 Ss 111/07**

**BGH, Urteil vom 14.11.2002, Az. I ZR 199/00**

Aktenzeichen und Gerichtsnamen werden bei der Zitierung stets abgekürzt. Bei den Bundesgerichten ist der Zusatz des Ortes nicht üblich und notwendig, da es in Deutschland nur einen Bundesgerichtshof gibt. Außerdem ist anzugeben, um wel-

---

6 Gemeint ist die Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1988, S. 332.

7 Gemeint ist die Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 31, S. 248.

che Art der Entscheidung es sich handelt, denn dies ist für Jurist\*innen recht aufschlussreich. Urteile ergehen in der Regel in Hauptsacheverfahren, Beschlüsse meist in Eil- bzw. Nebenverfahren und bei Rechtsbeschwerden.

Bei sehr bekannten Gerichtsverfahren ist es auch gebräuchlich den Namen des Urteils zu publizieren, damit die Leser\*innen gleich verstehen, worum es geht, denn wer kann sich schon Aktenzeichen oder Verkündungsdaten merken?<sup>8</sup>

### **BVerfG, Beschluss vom 25.01.1984, Az. 1 BvR 272/81 – Springer/Wallraff**

Manchmal wird neben dem Aktenzeichen zusätzlich die Quelle angegeben, in der das Urteil gefunden werden kann. Dabei sind die offiziellen Entscheidungsdatenbanken und Entscheidungssammlungen der Gerichte zu bevorzugen, sofern diese dort publiziert wurden:

### **BVerfG, Beschluss vom 14.07.1981, Az. 1 BvL 24/78, BVerfGE<sup>9</sup> 58, S. 137**

Die Nutzung beständiger digitaler Objektidentifikatoren (DOI) oder ortsunabhängiger Uniform Resource Names (URN) ist derzeit bei der Urteilszitierung noch unüblich, auch wenn einzelne Zeitschriften, wie die Open-Access-Zeitschrift JurPC, schon seit längerem Urteile mit DOIs publizieren. Sofern diese vorliegen, sollte man sie beim Zitieren zwecks besserer Auffindbarkeit angeben:

### **VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27.04.2020, Az. 20 K 6392, JurPC Web-Dok. 87/2020 [DOI 10.7328/jurpcb202035687]**

Gerichtsentscheidungen werden entweder als Kurzbeleg im Text zitiert oder als Fußnote zum Text. Sie werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

### **3a Einheitlicher europäischer Zitierstandard**

Im Jahr 2011 hat der Europäische Rat eine Initiative für einen gemeinsamen Europäischen Rechtssprechungs-Identifikator namens ECLI (European Case Law Identifier) gestartet und die Mitgliedsstaaten aufgefordert, diese eindeutigen Identifikatoren, die auf einheitlichen Metadatenstandards nach Maßgabe der Dublin Core Metadata Initiative beruhen, anzuwenden ([Rott, 2017](#), Abs. 10 ff). Der Identifikator besteht aus fünf Bestandteilen, die durch Doppelpunkte voneinander getrennt werden: [ECLI-Kürzel:Länder-Code:Gerichts-Code:Jahr der Urteilsverkündung:länderspezifische Ordinalzahl]. Das sieht dann z.B. wie folgt aus:

---

<sup>8</sup> Vgl. Möllers 2014, Rn. 443.

<sup>9</sup> Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts.

**BVerwG, Beschluss vom 12.03.2008, Az. 2 B 131/07 [ECLI:DE:BVerwG:2008:120308B2B131.07.0]**

Die deutschen Bundesgerichte nutzen die ECLI-Identifikatoren seit einigen Jahren für die aktuellen Urteile und das Bundesverwaltungsgericht hat sogar alle Entscheidungen entsprechend erschlossen. Außerdem wurden die ECLI-Identifikatoren auch teilweise auf Länderebene eingeführt, aber sie werden noch nicht flächendeckend von den Gerichten in Deutschland verwendet. In der juristischen Literatur ist diese Zitierweise eher ungebräuchlich. Und auch im EU-Ausland ist die ECLI-Verbreitung recht heterogen. Auf der Website des Europäischen Justizportals lässt sich die konkrete Nutzung der ECLI-Identifikatoren in den einzelnen Mitgliedsstaaten näher einsehen<sup>10</sup> und seit 2016 auch eine länderübergreifende ECLI-Suchmaschine<sup>11</sup> nutzen (Rott, 2017, Abs. 14).

Bei der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte sollten die ECLI-Identifikatoren immer angegeben werden. Diese werden auch stets mit den aktuellen Urteilen veröffentlicht und lassen sich leicht über die frei zugängliche europäische Rechtsdatenbank CURIA ermitteln.<sup>12</sup> Beim Zitieren sieht dies so aus:

**EuGH, Urteil vom 10.11.2016 - C-174/15 [ECLI:EU:C:2016:856]****3b Urteilsanmerkungen**

Schließlich gibt es noch eine letzte Schwierigkeit beim Zitieren von Gerichtsurteilen, nämlich die in der Rechtswissenschaft beliebten Urteilsanmerkungen. Das sind Urteilsbesprechungen bzw. Kommentare zu aktuellen Gerichtsurteilen, die meist in juristischen Fachzeitschriften erscheinen, aber mittlerweile auch oft online. Urteilsbesprechungen gibt es nicht zu jeder Entscheidung, aber dafür zahlreiche Anmerkungen zu wichtigen Urteilen, insbesondere der obersten Gerichte. Diese Urteilsanmerkungen können unterschiedlich lang sein, sind immer mit einem Autorennamen versehen, aber haben nur selten einen Titel, deshalb können sie auch nicht wie Aufsätze zitiert werden. Stattdessen sieht die übliche Zitierung wie folgt aus:

**HARTMANN, Thomas, 2013: Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 20.09.2012 - I-1 ZR 69/11. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2013, S. 507-509. ISSN 0016-9420**

Im Gegensatz zu Gerichtsurteilen werden Urteilsanmerkungen im Literaturverzeichnis aufgeführt.

---

10 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_case\\_law\\_identifier\\_ecli-175-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_case_law_identifier_ecli-175-de.do).

11 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_ecli\\_search\\_engine-430-de.do?clang=de](https://e-justice.europa.eu/content_ecli_search_engine-430-de.do?clang=de).

12 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?langue=de>.

## 4 Zitierung von Rechtsvorschriften

Auch Gesetzestexte sind ebenso wie Urteile amtliche Texte, die urheberrechtlich gemeinfrei sind und von jedermann publiziert werden dürfen. Allerdings haben manche Vorschriften keine lange Halbwertszeit, man denke nur an die schnelllebigen Corona-Verordnungen. Deshalb ist es wichtig, bei Rechtsvorschriften stets zu überprüfen, ob sie noch in Kraft sind und wann sie zuletzt geändert worden sind. Für die Leser\*innen ist es wichtig zu erfahren, auf welchen Gesetzesstand sich die Literatur bezieht, insbesondere bei älteren Beiträgen. Deshalb sollte man beim Zitieren von Rechtsvorschriften stets angeben, wann ein Gesetz in Kraft getreten ist und wann es zuletzt geändert wurde. Wenn eine Vorschrift noch keine Änderung erfahren hat, fällt dieser Zusatz weg. Maßgeblich dafür sind stets die offiziellen Verkündungsblätter der jeweiligen Legislative. Beim Bund ist es das Bundesgesetzblatt<sup>13</sup>, bei der EU das Amtsblatt<sup>14</sup> und in der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt.<sup>15</sup> Auch Körperschaften wie die HAW Hamburg können eigene Satzungen erlassen, z.B. die Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Diese werden im Hochschulanzeiger verkündet, der dann als Quelle beim Zitieren anzugeben ist, hier drei Beispiele:

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 28.11.2018**

**Verordnung über allgemeinbildende schulische Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2020 (HmbGVBl. S. 214)**

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 20.12.2018, Hochschulanzeiger Nr. 139/2019**

Bei den Verkündungsblättern wird die Jahreszahl nur dann angegeben, wenn sie vom Datum des Ausfertigungs- bzw. Bekanntmachungsdatums abweicht. Natürlich können auch historische Gesetzestexte zitiert werden, aber nur mit entsprechendem Zusatz, wann sie außer Kraft getreten sind, hier ein Beispiel:

**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19.06.1901 (RGBl. S. 227), außer Kraft getreten am 31.12.1965**

Auch bei Gesetzen, die noch in Kraft sind, ist es manchmal notwendig, ältere Fassun-

13 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://offenegesetze.de/veroeffentlichung>.

14 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>.

15 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://www.luewu.de/gvbl/>.

gen des Gesetzes zu zitieren, beispielsweise in Bezug auf die damals umstrittene Vorschrift zum Kopienversand durch Bibliotheken, die bei der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2018 neu gefasst wurde und nunmehr in § 60e Abs. 5 UrhG<sup>16</sup> geregelt ist, und nicht mehr wie früher im § 53a UrhG. Wenn man sich jedoch explizit auf die alte Gesetzesfassung beziehen möchte, wird dies wie folgt angegeben:

**§ 53a UrhG i.d.F. vom 26.10.2007, außer Kraft getreten am 28.02.2018**

Da die Verkündungsblätter als einzige offizielle Quelle für die zitierten Vorschriften gelten, ist es nicht üblich im Zitat weitere Quellen anzugeben. Allerdings findet sich bei Online-Publikationen manchmal auch noch die zusätzliche Angabe einer *URL*. Dies kann für die Leser\*innen sehr hilfreich sein, wenn sich der Link direkt anklicken lässt oder die zitierte Rechtsvorschrift selten genutzt oder nur schwer auffindbar ist. Auch hier ein Beispiel:

**Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart vom 02.11.2018 (Amtsblatt Nr. 44), zuletzt geändert am 14.03.2019. [Online, Zugriff am: 2020-06-06] Verfügbar unter: <http://www1.stuttgart.de/stadtbibliothek/bvs/actions/profile/view.php>**

Ähnlich wie bei den Gerichtsurteilen versucht die Europäische Union seit 2012 auch für Rechtsvorschriften einen eindeutigen und persistenten Identifikator namens ELI (European Legislation Identifier) als gemeinsamen Metadatenstandard europaweit auf freiwilliger Basis einzuführen. ELI basiert auf URIs (Uniform Resource Identifier) im http-Format und setzt sich wie folgt zusammen: */ELI/Ländercode/Kennung/weitere Untergliederung/Gültigkeit/Version/Sprache*. Die Mitgliedsstaaten können von diesem vorgegebenen Schema auch bei Bedarf abweichen.<sup>17</sup> In Deutschland wie in den meisten anderen EU-Ländern wird ELI indes noch nicht genutzt. Bei der EU-Gesetzgebung finden die Identifikatoren aber bereits Anwendung und sollten deshalb im Zitat aufgenommen werden.

**Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1- 88 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>]**

<sup>16</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 28.11.2018.

<sup>17</sup> Vgl. Schlussfolgerungen des Rates vom 06.11.2017 zum European Legislation Identifier (2017/C441/05), ABl. C 441 vom 22.12.2017, S. 8 [Online, Zugriff: am 2020-06-06] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52017XG1222\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52017XG1222(02)); und Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Legislation Identifier (ELI) vom 26.10.2012 (2012/C 325/02), ABl. C 325 vom 26.10.2012, S. 3 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2012.325.01.0003.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2012.325.01.0003.01.DEU).

Da ein solches Vollzitat sehr lang ist und den Lesefluss stört, werden Rechtsvorschriften nur bei ihrer ersten Erwähnung mit vollständiger Bezeichnung, Verkündungsdatum und Quelle zitiert, danach kann der/die Verfasser\*in sich auf die Kurzfassung des Gesetzes berufen oder alternativ auch auf die Abkürzung der Vorschrift, sofern die Abkürzung allgemein üblich ist und im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt wird. Wenn man also beispielsweise über das Recht auf Vergessenwerden schreibt, reicht es bei der zweiten Erwähnung der Vorschrift aus, die Ausführungen wie folgt zu belegen: **„gemäß Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung“** oder **„gemäß Art. 17 DSGVO“**.

Natürlich wird bei der Gesetzeszitation auch der genaue Paragraph angegeben, auf den sich die Textstelle bezieht. Die meisten Gesetze sind in Paragraphen unterteilt, es gibt aber auch Vorschriften, die stattdessen mit Artikeln durchnummeriert sind, insbesondere unser Grundgesetz und andere Verfassungstexte, aber auch Staatsverträge zwischen den Bundesländern nutzen häufig die Artikelbezeichnungen. Hier sollte man bei der Zitierung genau aufpassen. Bei der Gesetzeslektüre fällt zudem auf, dass häufig neben den nummerierten Paragraphenbezeichnungen auch noch zusätzliche Buchstaben stehen, z.B. folgt nach § 61 UrhG im Anschluss § 61a, § 61b sowie § 61c und dann geht es wieder weiter mit § 62 UrhG und § 63 UrhG. Das Prinzip ist ähnlich wie bei Hausnummern, wenn nachträglich neue Häuser gebaut werden. Dann erhalten nicht alle Häuser in der Straße neue Hausnummern, sondern neben der Hauptstraße 50 werden die Hausnummern 50a, 50b und 50c eingefügt. Genauso macht es der Gesetzgeber. Und manchmal werden Paragraphen auch wieder aufgehoben, so dass Lücken im Gesetz entstehen. Nach § 67 UrhG folgt dann direkt § 69 UrhG. Auf juristisch ungeschulte Leser\*innen mögen solche Gesetzestexte auf den ersten Blick verwirrend wirken.

Neben recht kurzen und gut verständlichen Vorschriften sind viele Paragraphen häufig sehr lang, unübersichtlich und in viele Absätze unterteilt. Deshalb ist es wichtig und üblich, bei der Zitierung exakt anzugeben, auf welche Stelle genau im Paragraphen man sich bezieht, zum Beispiel:

**§ 53 Abs.6 Satz 1 UrhG<sup>18</sup> oder § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a UrhG** (oder alternativ auch: **§ 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. a UrhG**)

Auch die Angaben von Halbsätzen (Hs.) ist durchaus üblich, um den Gesetzesbezug so exakt wie möglich zu benennen. Außerdem ist es gebräuchlich, wenn man sich auf mehrere Paragraphen bezieht, dies durch die Abkürzung „ff.“ (fortfolgende) zu kennzeichnen, z.B. **§§ 60a ff. UrhG**. Das doppelte Paragraphenzeichen bedeutet, dass der Gesetzesbezug über eine Einzelnorm hinausgeht.

Im Literaturverzeichnis werden im Übrigen keine amtlichen Texte, also weder Urteile noch Vorschriften noch andere amtliche Werke wie zum Beispiel Parlamentsdrucksachen aufgeführt ([Stüber 2018](#), S. 5).

18 Oftmals wird beim Zitieren von Rechtsvorschriften das Wort „Satz“ mit dem Buchstaben „S.“ abgekürzt. Da die Abkürzung „S.“ aber auch für das Wort „Seite“ steht, empfiehlt es sich, das Wort „Satz“ auszuschreiben.

## 5 Zitierung von Parlamentsdrucksachen

Für Jurist\*innen können Dokumente, die aufzeigen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist, von großem Interesse sein. Zum einen um bestehende Gesetze besser interpretieren zu können, die sog. historische Auslegung, wenn man zum Beispiel Gesetzesbegründungen, Ausschussprotokolle oder die Parlamentsdebatte zur Beschlussfassung des Gesetzes noch nach mehreren Jahrzehnten genau nachlesen kann. Und zum anderen spielen diese Dokumente auch für aktuelle Gesetzesvorhaben eine große Rolle. Wenn die neu geplante Rechtsvorschrift vom Parlament noch gar nicht verabschiedet worden ist, kann ein Blick in die Gesetzesvorarbeiten, die bereits publiziert worden sind, viel Aufschluss bieten.

Gesetzesmaterialien werden grundsätzlich nach den Wahlperioden eingeteilt. Zur Zeit befinden wir uns auf Bundesebene in der 19. Wahlperiode. Hier zwei Beispiele für die Zitierung von Amtdruckschriften:

**Entwurf eines Gesetzes vom 24.02.2017 zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), BT-Drs. 18/11325, S. 1 – 134. [Online, Zugriff am: 2020-06-06] Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811325.pdf>**

**Konstantin von Notz, BT, 18. WP, Sitzung vom 27.04.2017, StenBer S. 23303 B. [Online, Zugriff am: 2020-06-06] Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18231.pdf#P.23306>**

Auf Länderebene folgt die Zitierung generell dem gleichen Muster. Und auch beim Bundesrat<sup>19</sup> und beim Europäischen Parlament<sup>20</sup> gibt es entsprechende Gesetzesmaterialien, die frei zugänglich im Netz stehen.

## 6 Zitierung von Fest- und Gedächtnisschriften

Fest- und Gedächtnisschriften gibt es nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern in allen Fachdisziplinen, aber in juristischen Fachbibliotheken nehmen die Festschriften unzählige Regalmeter ein, da sie bei den Jurist\*innen sehr beliebt sind. Eine Festschrift (FS) kann zu diversen Anlässen entstehen, aber meist um bestimmte festliche Ereignisse zu würdigen wie Jubiläen, Geburtstage oder auch den Eintritt in den Ruhestand. Freund\*innen und Weggefährt\*innen verfassen in der Festschrift Beiträge für die geehrte Person und möchten damit zumeist ihre besondere Verbun-

---

19 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html>.

20 [Online, Zugriff am 2020-06-06] Verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/de/stay-informed/access-to-documents>.

denheit ausdrücken. Festschriften werden deshalb auf Lateinisch auch *liber amicorum* (Buch der Freund\*innen) genannt. Gedächtnisschriften (GS), wie der Name impliziert, sind dagegen verstorbenen Personen gewidmet. Festschriftbeiträge sind im Grunde genommen mit Aufsätzen in Fachzeitschriften sehr vergleichbar, mit der Besonderheit, dass beim Zitieren nicht nur die Verfasser\*innen der Beiträge genannt werden, sondern auch die geehrte Person. Aber auch Institutionen kann man Festschriften widmen:

**STERN, Klaus, 2001: Die Grundrechte und ihre Schranken. In: Peter BADURA, Hrsg. Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2. Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts. Tübingen: Mohr, S. 1-34. ISBN 3161476271**

**MEYER-PRITZEL, Rudolf, 2008: Die „Kieler Schule“ und das Römische Recht. In: Hans HATTENHAUER und Andres HOYER, Hrsg. Gedächtnisschrift für Jörn Eckert : 15. Mai 1954 bis 21. März 2006. Baden-Baden: Nomos, S. 1-34. ISBN 9783832934217**

## 7 Zitierung von Gesetzeskommentaren

Gesetzeskommentare bilden eine weitere Schwierigkeit beim Zitieren, da es oftmals sehr viele Mitwirkende gibt und sich der Aufbau von anderen Literaturgattungen unterscheidet. Grundsätzlich ist ein Gesetzeskommentar wie das kommentierte Gesetz selbst strukturiert und zu jedem Paragraphen gibt es kurze oder zum Teil sehr ausführliche Kommentierungen durch Autor\*innen, die üblicherweise bei juristischen Kommentaren „Beitragende“ genannt werden. Bei sogenannten Kurzkomentaren beschränken sich die Kommentare zum Großteil auf kurze Anmerkungen und wichtige Gerichtsurteile zur Norm, während sich bei mehrbändigen Großkommentaren die Kommentierung eines einzigen Paragraphen über mehrere Seiten erstrecken kann.

Beim Zitieren werden im Kurzbeleg die Beitragenden namentlich genannt, das Erscheinungsjahr, Herausgeber\*innen und / oder Sachtitel des Werkes, Gesetzesbezeichnung sowie die genaue Fundstelle. Das sieht dann im Text als Kurzbelege wie folgt aus:

**JOECKS 2011: in Münchener Kommentar zum StGB, § 27, Rn. 17**

**DREIER 2015: in Dreier/Schulze: UrhG, § 125, Rn. 15**

Fast alle Kommentare nutzen Randnummern, Seitenzahlen werden deshalb nicht angegeben. Die Vornamen der Beitragenden werden üblicherweise weggelassen und ihre Namen auch nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.<sup>21</sup> Dafür werden im

---

21 Vgl. Richtlinien für die Zitierweise und die Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Zitierrichtlinie) [Online, Zugriff am: 2020-06-06]. Verfügbar unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/urteile-beschluesse/zitierungen>.

Literaturverzeichnis die Namen der Herausgeber\*innen genannt, zum Beispiel:

**HANNICH, Rolf, Hrsg., 2019. Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung : mit GVG, EGGVG und EMRK, 8. Aufl., München: Beck. ISBN 9783406695117**

Da Kommentare häufig so wie das Gesetz selbst heißen, das sie kommentieren, sind die Namen der Herausgeber\*innen für die Unterscheidung der Kommentare sehr wichtig, sofern die Kommentare nicht anderweitig z.B. nach einem Ort benannt sind. Ein gutes Beispiel ist „der Palandt“, ein sehr weit verbreiteter Kurzkomentar zum BGB, der jährlich erscheint, mittlerweile in der 79. Auflage. Der ursprüngliche Verfasser des Kommentars, Otto Palandt, ist bereits vor langer Zeit verstorben, wird aber dennoch als Begründer des Kommentars weiterhin beim Zitieren genannt, auch wenn die Herausgeberschaft zwischenzeitlich schon mehrmals gewechselt hat. Die Zitierweise sieht wie folgt aus:

**SPRAU 2020: in Palandt, BGB, § 823, Rn. 84** (Kurzbeleg im Text)

**PALANDT, Otto, Begr., 2020: Bürgerliches Gesetzbuch : mit Nebengesetzen, 79. Aufl., München: Beck. ISBN 978340673800-5** (Literaturverzeichnis)

Ansonsten ist bei Großkommentaren, die aus mehreren Bänden bestehen, noch zu beachten, dass die verschiedenen Bände manchmal unterschiedliche Erscheinungsjahre aufweisen.

## 8 Fazit

Als Zusammenfassung ist festzuhalten, dass auch in der Rechtswissenschaft die Zitierweisen leider nicht immer einheitlich sind. Gerade bei älteren oder gedruckten Werken können sich die üblichen Standards durchaus unterscheiden, zumal darüber hinaus einzelne Gerichte, Fachzeitschriften oder Datenbankanbieter ihre eigenen Zitierregeln etabliert haben. Folgende Gemeinsamkeiten lassen sich aber generell festhalten:

1. Es werden stets die Primärquellen zitiert.
2. Amtliche Texte werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.
3. Auflagenunabhängige Zählweisen wie z.B. Randnummern oder Paragraphenzeichen sind beim Zitieren der Angabe von Seitenzahlen vorzuziehen.
4. Bei Rechtsvorschriften sollte bei der ersten Erwähnung auf das offizielle Verkündungsblatt verwiesen und sowohl das Datum des Inkrafttretens als auch das letzte Änderungsdatum angegeben werden.
5. Für die Zitierung von Gerichtsurteilen müssen als Mindeststandard das zuständige Gericht, das Verkündungsdatum und das Aktenzeichen angegeben werden.

Und abschließend noch eine persönliche Empfehlung:

Wenn eindeutige und dauerhafte Identifikatoren wie ECLI-Nummern oder DOIs vorhanden sind, sollten diese im Zitat stets wegen der besseren Nachhaltigkeit und digitalen Auffindbarkeit genannt werden.

## Abkürzungsverzeichnis

Az. = Aktenzeichen

Abl. = Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. = Absatz

Aufl. = Auflage

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. = Bundesgesetzblatt

BGH = Bundesgerichtshof

Bgr. = Begründer

BT = Bundestag

Buchst. = Buchstabe

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

DIN = Deutsches Institut für Normung

DOI = Digital Object Identifier

Drs. = Drucksache

DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung

ECLI = European Case Law Identifier

ELI = European Legislation Identifier

EuGH = Europäischer Gerichtshof

ff. = fortfolgende

FS = Festschrift

GS = Gedächtnisschrift

HmbGVBl. = Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

hrsg. = herausgegeben

Hrsg. = Herausgeber

Hs. = Halbsatz

http = Hypertext Transfer Protocol

i.d.F. = in der Fassung

ISO = International Organization for Standardization

Kap. = Kapitel

lit. = littera

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

Nr. = Nummer

OLG = Oberlandesgericht

RGBl. = Reichsgesetzblatt

Rn. = Randnummer

S. = Seite

StenBer = Stenografischer Bericht

StGB = Strafgesetzbuch

UrhG = Urheberrechtsgesetz

URI = Uniform Resource Identifier

URL = Uniform Resource Locator

WP = Wahlperiode

## Literatur

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Hrsg. Richtlinien für die Zitierweise und die Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Zitierrichtlinie) [Online, Zugriff am: 2020-06-06]. Verfügbar unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/urteile-beschluesse/zitierungen>

KUNTZ, Wolfgang, 2006: Quantität gerichtlicher Entscheidungen als Qualitätskriterium juristischer Datenbanken : JurPC-Studie zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in juristischen Datenbanken. In: JurPC, ISSN: 1615-5335, Web-Dok. 12/2006, DOI [10.7328/jurpcb/20062119](https://doi.org/10.7328/jurpcb/20062119)

MÖLLERS, Thomas, 2014: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten : Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. 7. Aufl. München: Vahlen. ISBN 978 3 8006 4752 1

ROTT, Alexander, 2017: Der European Case Law Identifier : EU-Standard für eine bessere Justiz. In: JurPC, Web-Dok. 1/2017, DOI [10.7328/jurpcb20173211](https://doi.org/10.7328/jurpcb20173211)

STÜBER, Stephan, 2018: Zitieren in juristischen Arbeiten. 2. Aufl. Altenberge: Niederle Media. [Online, Zugriff am: 2020-06-06]. Verfügbar unter: <https://www.niederle-media.de/Zitieren.pdf>